

### Inhalt

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres</li> <li>2 Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung sinkt ab 1. Januar 2009</li> <li>3 Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen</li> <li>4 Voller Arbeitnehmer-Pauschbetrag auch bei selbständiger Nebentätigkeit</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>5 Dienstwagenbesteuerung: Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – nur eingeschränkte Anwendung der neuen Rechtsprechung</li> <li>6 Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber</li> <li>7 Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale bei nebenberuflichen Tätigkeiten</li> <li>8 Einigung bei der Erbschaftsteuer</li> </ul> |
|--|--|

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember

Fälligkeit <sup>1</sup>	Ende der Zahlungs-Schonfrist
<b>Mi. 10. 12.</b> <b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup></b>	15. 12. <sup>4</sup>
<b>Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag</b>	15. 12. <sup>4</sup>
<b>Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	15. 12. <sup>4</sup>
<b>Umsatzsteuer<sup>3</sup></b>	15. 12. <sup>4</sup>

**Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.**

## 1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Die Verpflichtung zur Inventur<sup>5</sup> ergibt sich aus § 240 HGB sowie aus den §§ 140 und 141 AO. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind Hinweise in der beigelegten **Anlage** zusammengefasst.

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>1 Lohnsteuer-<b>Anmeldungen</b> bzw. Umsatzsteuer-<b>Voranmeldungen</b> müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.</li> <li>2 Für den abgelaufenen Monat.</li> <li>3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>4 Die Schonfrist endet am 15. 12., weil der 13. 12. ein Samstag ist.</li> <li>5 In der Regel findet die Inventur „am“ 31. Dezember statt. Für Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gelten die Ausführungen sinngemäß für den abweichenden Bilanzstichtag.</li> </ul> |
|--|--|



## 2 Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung sinkt ab 1. Januar 2009

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird ab 1. Januar 2009 von bislang 3,3 % wie folgt gesenkt:

Für einen Übergangszeitraum	
vom 1. Januar 2009 bis 30. Juni 2010	auf <b>2,8 %</b> <sup>6</sup>
sowie	
ab 1. Juli 2010	auf <b>3,0 %</b> . <sup>7</sup>

## 3 Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen

Bilanzierende Gewerbetreibende, Freiberufler usw., deren Betriebsvermögen<sup>8</sup> am Ende des Wirtschaftsjahres 235.000 Euro (bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung gilt eine Gewinngrenze von 100.000 Euro) nicht übersteigt, können Sonderabschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter<sup>9</sup> vornehmen (vgl. § 7g EStG). Die Sonderabschreibungen können im Anschaffungsjahr und in den 4 folgenden Jahren bis zur Höhe von insgesamt 20 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten zusätzlich zur linearen Abschreibung geltend gemacht werden.

Die steuerliche Wirkung kann auch bereits vor dem Jahr der Anschaffung erzielt werden, indem der Gewinn außerhalb der Bilanz durch einen sog. Investitionsabzugsbetrag gemindert wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die Investition innerhalb von 3 Jahren nach Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags tatsächlich durchgeführt wird (§ 7g Abs. 1 EStG). Durch die Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags vermindert sich regelmäßig die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen der Folgejahre, sodass eine Vorverlagerung des Abschreibungspotenzials stattfindet.

### Beispiel:

Zu Beginn des Jahres 2009 wird eine Maschine (Anschaffungskosten: 100.000 €; Nutzungsdauer: 10 Jahre) erworben. Die dadurch verursachten Gewinnauswirkungen stellen sich wie folgt dar:

	Gewinnauswirkungen		
	2008	2009	2010
Investitionsabzugsbetrag (40 % von 100.000 €)	∕ 40.000 €	– <sup>10</sup>	–
höchstmögliche Abschreibungen auf 60.000 €: <sup>10</sup>			
Sonderabschreibung in 2009 (20 %)	–	∕ 12.000 €	–
lineare Abschreibung (10 %)	–	∕ 6.000 €	∕ 6.000 €

	2008	2009	2010
Abschreibungen <b>ohne</b> Investitionsabzugsbetrag (auf 100.000 €):			
Sonderabschreibung in 2009 (20 %)	–	∕ 20.000 €	–
lineare Abschreibung (10 %)	–	∕ 10.000 €	∕ 10.000 €

Ist die Anschaffung eines begünstigten Wirtschaftsguts geplant (oder im Zeitpunkt der Erstellung der Steuererklärung eventuell bereits erfolgt), ist zu prüfen, ob ein Investitionsabzugsbetrag vor dem Anschaffungsjahr geltend gemacht werden soll, um den Vorholeffekt zu erzielen. Wird ein Investitionsabzugsbetrag nicht berücksichtigt, ergeben sich im Anschaffungsjahr und in den Folgejahren regelmäßig höhere Abschreibungsbeträge.

Der Investitionsabzugsbetrag ist keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen; die Sonderabschreibungen können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn vorher kein Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht wurde.

## 4 Voller Arbeitnehmer-Pauschbetrag auch bei selbständiger Nebentätigkeit

Werden nebeneinander eine Arbeitnehmertätigkeit ausgeübt und z. B. eine freiberufliche Praxis betrieben (Krankenhausarzt mit Privatpraxis, angestellter Jurist mit Rechtsanwaltspraxis u. a.), sind die berufsbezogenen Aufwendungen den Tätigkeiten entsprechend als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben zuzurechnen.

Wie der Bundesfinanzhof<sup>11</sup> entschieden hat, ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (920 Euro) bei niedrigeren Werbungskosten in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Eine Kürzung wegen möglicher Mitverursachung durch

6 Siehe Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Arbeitsförderung nach einem niedrigeren Beitragssatz.

7 Siehe Gesetz zur Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung (Bundesrats-Drucksache 751/08).

8 Bei Land- und Forstwirten ist eine Wirtschaftswertgrenze von 125.000 Euro maßgebend. – Im Rahmen eines Konjunkturprogramms ist vorgesehen, die Betriebsvermögens- bzw. Gewinngrenze ab 2009 auf 335.000 Euro bzw. 200.000 Euro zu erhöhen.

9 Die Wirtschaftsgüter müssen bis zum Ende des Anschaffungsjahres und im gesamten folgenden Wirtschaftsjahr in einer in-

ländischen Betriebsstätte mindestens zu 90 % betrieblich genutzt werden.

10 Der Investitionsabzugsbetrag wird im Jahr der Anschaffung des Wirtschaftsguts dem Gewinn hinzugerechnet; gleichzeitig können aber die Anschaffungskosten um bis zu 40 % gewinnmindernd herabgesetzt werden (§ 7g Abs. 2 EStG). Für das Beispiel wurde angenommen, dass sich beide Beträge entsprechen und sich im Jahr 2009 gewinnmässig neutralisieren.

11 Urteil vom 10. Juni 2008 VIII R 76/05.

die freiberufliche Tätigkeit ist nicht zulässig, da ein **Rechtsanspruch** auf den ungekürzten Pauschbetrag besteht, selbst wenn feststeht, dass keine oder nur geringe Werbungskosten angefallen sind. Im Urteilsfall hatte das Finanzamt einem angestellten Juristen, der nebenher eine Rechtsanwaltspraxis betrieb, den Arbeitnehmer-Pauschbetrag unzulässigerweise um  $\frac{1}{3}$  gekürzt.

Der Bundesfinanzhof weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass berufsbezogene Aufwendungen (Post, Fachliteratur usw.) nicht beliebig als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können, um daneben den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Anspruch nehmen zu können. Die Aufwendungen sind den entsprechenden Tätigkeiten direkt zuzuordnen und, soweit sie durch beide Tätigkeiten veranlasst sind, schätzungsweise aufzuteilen. Eine Schätzung nach dem Verhältnis der Einnahmen hat das Gericht ausdrücklich ausgeschlossen. Kommt nach korrekter Zuordnung und sachlicher Schätzung der Arbeitnehmer-Pauschbetrag zum Ansatz, dann ist er in voller Höhe zu berücksichtigen.

## 5 Dienstwagenbesteuerung: Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – nur eingeschränkte Anwendung der neuen Rechtsprechung

Wird der geldwerte Vorteil aus der Nutzung eines vom Arbeitgeber überlassenen PKW für private Zwecke nach der pauschalen 1 %-Methode ermittelt, so ist dieser Wert regelmäßig um monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu erhöhen.

Der Bundesfinanzhof hatte dieser Regelung widersprochen und entschieden, dass der pauschale Zuschlag dann nicht in voller Höhe vorgenommen werden darf, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen z. B. nicht jeden Tag oder nicht für die Gesamtstrecke der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt.<sup>12</sup> Die Finanzverwaltung<sup>13</sup> will diese Rechtsprechung aber nur sehr eingeschränkt anwenden und eine niedrigere Bewertung aufgrund einer tatsächlich geringeren Anzahl der Fahrten – z. B., wenn der PKW nur einmal wöchentlich für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird – nicht zulassen.

Von einer pauschalen Ermittlung will die Verwaltung nur dann abweichen, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen lediglich für eine **Teilstrecke** benutzt (z. B. für den Weg von seiner Wohnung zum nächstgelegenen Bahnhof, um von dort mit dem Zug zur Arbeitsstätte zu fahren). Voraussetzung hierfür ist allerdings,

- dass der PKW vom Arbeitgeber nur für diese Teilstrecke zur Verfügung gestellt wird und der Arbeitgeber die Einhaltung seines Verbots überwacht

**oder**

- dass der Arbeitgeber für die restliche Teilstrecke zur Arbeitsstätte z. B. eine (Jahres-)Bahnfahrkarte vorlegt.

In diesem Fall kann der pauschale Nutzungswert auf Grundlage der tatsächlich zurückgelegten Entfernung ermittelt werden.

## 6 Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann mit der Dezember-Abrechnung den Lohnsteuer-Jahresausgleich für seine im Kalenderjahr 2008 ununterbrochen lohnsteuerpflichtig beschäftigten Arbeitnehmer durchführen. Eine Verpflichtung zur Durchführung des Ausgleichs besteht dann, wenn am 31. Dezember 2008 mindestens **10 Arbeitnehmer** beschäftigt sind.

Beim Jahresausgleich wird die Lohnsteuer für den gesamten Jahresarbeitslohn (ggf. einschließlich des Arbeitslohns aus vorangegangenen Dienstverhältnissen) ermittelt und mit der bisher einbehaltenen Lohnsteuer verglichen. Die Differenz wird bei der Dezember-Abrechnung einbehalten. Die Dezember-Lohnsteuer kann daher im Verhältnis zur Lohnsteuer der Vormonate geringer sein. Damit wird ein Teil der möglichen Steuererstattung bei einer Einkommensteuer-Veranlagung des Arbeitnehmers vorweggenommen. Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich darf insbesondere in folgenden Fällen **nicht durchgeführt** werden:<sup>14</sup>

- der Arbeitnehmer wünscht keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich (weil er z. B. aufgrund anderer Einkünfte sonst mit einer Einkommensteuer-Nachzahlung rechnen muss),
- es wurde bzw. wird nach der Steuerklasse V oder VI oder infolge Steuerklassenwechsels für einen Teil des Jahres nach den Steuerklassen II, III oder IV abgerechnet,
- bei der Lohnsteuerberechnung war ein Freibetrag oder ein Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen,
- es wurden Kurzarbeiter-, Winterausfallgeld oder andere Leistungen nach § 42b Abs. 1 Nr. 4 EStG oder steuerfreie ausländische Lohneinkünfte bezogen,
- der Arbeitnehmer ist beschränkt steuerpflichtig.

Gleichzeitig mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich ist auch der Jahresausgleich für den **Solidaritätszuschlag**<sup>15</sup> und ggf. für die Kirchensteuer durchzuführen.

12 Siehe BFH-Urteile vom 4. April 2008 VI R 85/04 und VI R 68/05 sowie Informationsbrief September 2008 Nr. 2.

13 BMF-Schreiben vom 23. Oktober 2008 – IV C 5 – S 2334/08/10010.

14 Siehe dazu im Einzelnen § 42b Abs. 1 Satz 4 EStG.

15 Zur Ermittlung siehe § 3 Abs. 5 und § 4 SolZG.

## 7 Übungsleiterpauschale und Ehrenamtpauschale bei nebenberuflichen Tätigkeiten

Für Vergütungen oder Einnahmen aus bestimmten **nebenberuflichen** Tätigkeiten im Auftrag **öffentlich-rechtlicher** Institutionen und **gemeinnütziger** oder **kirchlicher** Einrichtungen gelten jährliche Freibeträge, bis zu deren Höhe keine Steuer und Sozialversicherung anfällt. Als nebenberuflich gilt eine Tätigkeit, wenn sie zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt, nicht jedoch, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist.

Werbungskosten, die im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten anfallen, können nur in Höhe des den Freibetrag übersteigenden Teils geltend gemacht werden, wenn auch die Einnahmen aus der Tätigkeit den Freibetrag übersteigen.<sup>16</sup> Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die begünstigten Tatbestände:

	Begünstigte <b>Tätigkeit</b> (insbesondere)	<b>Arbeitgeber/Auftraggeber</b> (Beispiele)
<b>Übungsleiterpauschale</b> (§ 3 Nr. 26 EStG) <b>2.100 Euro</b> jährlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übungsleiter, Trainer</li> <li>• Erzieher, Betreuer</li> <li>• Tätigkeit in der Aus-/Fortbildung, im Prüfungsausschuss</li> <li>• Kursleiter (z. B. Volkshochschule), Chorleiter</li> <li>• Künstlerische Tätigkeit</li> <li>• Kranken-/Altenpflege, Rettungssanitäter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Körperschaften, Vereine, Stiftungen mit gemeinnützigen Aufgaben: Wohlfahrtspflege, Hilfsorganisationen, Jugend-/Altenhilfe, Sportvereine, Aus-/Fortbildungsinstitutionen, Wissenschaft/Forschung, Natur-/Denkmalschutz, Tierschutz/-zucht, Heimatpflege</li> <li>• Kirchen</li> <li>• Bund, Länder, Gemeinden</li> <li>• Industrie-, Handels-, Berufskammern</li> <li>• Universitäten</li> <li>• Träger der Sozialversicherung</li> </ul> <p><b>Nicht</b> begünstigt: Berufsverbände, Gewerkschaften, Parteien</p>
<b>Ehrenamtpauschale</b> (§ 3 Nr. 26a EStG) <b>500 Euro</b> jährlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorstand, Schatzmeister, Kassierer</li> <li>• Vereinsmitarbeiter</li> <li>• Platz-/Gerätewart, Reinigungsdienst</li> <li>• Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern</li> </ul>	

Die Freibeträge sind Jahresbeträge, d. h., Zahlungen mehrerer Einrichtungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind zusammenzurechnen und insgesamt bis zur Höhe des Freibetrags steuer- und sozialabgabenfrei.

Für Vergütungen aus derselben Tätigkeit kann entweder eine Übungsleiterpauschale **oder** eine Ehrenamtpauschale berücksichtigt werden; die Übertragung von Einnahmen, die z. B. den Ehrenamtpauschbetrag übersteigen, auf den Übungsleiterpauschbetrag ist nicht möglich.

## 8 Einigung bei der Erbschaftsteuer

Bei der Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts hat sich die Koalition in den bis zuletzt strittigen Punkten geeinigt. Vorgesehen ist danach Folgendes:

### Selbstgenutzte Wohnimmobilien

Selbstgenutzte Wohnungen und Einfamilienhäuser bleiben unabhängig vom Wert in vollem Umfang **steuerfrei**, wenn sie an Ehegatten oder Kinder vererbt und von diesen mindestens 10 Jahre lang selbst genutzt werden. Erben Kinder, gilt dies für Immobilien bis zu einer Wohnfläche von 200 m<sup>2</sup>. Verkauf, Vermietung oder auch die Nutzung als Zweitwohnung ist schädlich, d. h. führt zu einem Wegfall der Steuerbefreiung.

### Betriebsvermögen

Für die Vererbung von Betriebsvermögen gelten zwei Verfahren, die **wahlweise** in Anspruch genommen, aber nachträglich nicht mehr geändert werden können:

- Führen die Erben den Betrieb **7 Jahre** lang fort, bleiben **85 %** des Vermögens steuerfrei, wenn die Lohnsumme nach 7 Jahren insgesamt nicht weniger als 650 % der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt beträgt (das entspricht rechnerisch einer durchschnittlichen „Lohnquote“ von 93 % pro Jahr, die eingehalten werden muss). Nicht produktives (Verwaltungs-)Vermögen darf bei dieser Variante höchstens 50 % des Gesamtbetriebsvermögens betragen.
- Wird der Betrieb **10 Jahre** lang fortgeführt und in diesem Zeitraum eine Lohnsumme von insgesamt 1.000 % (d. h. durchschnittlich 100 % jährlich) eingehalten, gilt eine **komplette Steuerbefreiung**. Die Grenze für das Verwaltungsvermögen beträgt hier höchstens 10 %.

Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen fallen anteilig Steuern an.

Die Erbschaftsteuerreform soll im Dezember vom Bundesrat verabschiedet werden. Einzelheiten des endgültigen Gesetzes werden in den nächsten Informationsbriefen dargestellt.

<sup>16</sup> Vgl. § 3 Nr. 26, 26a EStG; R 3.26 LStR.